

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	16	MO 45	461
---------	----	-------	-----

Frauenfeld, 3. November 2020

620

**Motion von Pascal Schmid und Isabelle Altwegg vom 18. Dezember 2019 „Porto-
frei abstimmen und wählen – Stimmbeteiligung erhöhen und Rechtsunsicher-
heiten beseitigen“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

§ 14 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) sieht drei Mög-
lichkeiten der Stimmmabgabe vor:

- an der Urne am Abstimmungstag während mindestens einer halben Stunde (§ 14 Abs. 1 StWG),
- vorzeitig an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag ent-
weder an der Urne oder durch Abgabe in einem verschlossenen Couvert bei einer
bezeichneten Stelle der Gemeindeverwaltung (§ 14 Abs. 2 StWG),
- brieflich (§ 14 Abs. 3 StWG).

Weder das StWG noch die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das
Stimm- und Wahlrecht (StWV; RB 161.11) äussern sich zur Frage, wer das Porto für die
briefliche Stimmmabgabe zu übernehmen habe. Es ist daher den Gemeinden überlassen,
diese Frage zu regeln. Dementsprechend gibt es Gemeinden, die das Porto überneh-
men und solche, die davon absehen.

2. Inhaltliche Beurteilung der Motion

2.1. Gemeindeautonomie

Im Bereich Wahlen und Abstimmungen verfügen die Gemeinden über eine relativ gros-
se Autonomie. Sie tragen unter anderem die Verantwortung für das Stimmregister, den

Versand der Unterlagen und die Auszählung der Stimmen. Sie sind in der Festsetzung der Abgabezeiten, der Gestaltung des Stimmrechtsausweises und der Art der Verteilung der Unterlagen – im Rahmen von § 14 StWG – frei. Es ist folgerichtig, dass der Entscheid, ob die briefliche Stimmabgabe kostenlos erfolgen kann, auch bei der Gemeinde bleibt. Dies entspricht dem Subsidiaritätsprinzip und der Gemeindeautonomie. Gerade im Kanton Thurgau wird die Gemeindeautonomie traditionsgemäss hochgehalten; sie ist auch in § 59 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) ausdrücklich verankert. Dazu gehört die selbständige Führung des Finanzhaushaltes, die in § 59 Abs. 3 KV ausdrücklich erwähnt ist und für die der Kanton mit § 89 KV lediglich Leitlinien setzt. Bei dieser Ausgangslage ist es nicht angezeigt, dass der Kanton die Gemeindeautonomie beschränkt, wenn es nicht überwiegende Gründe dafür gibt. Im konkreten Fall ist eine einheitliche kantonale Regelung weder notwendig noch gesamthaft vorteilhafter als die heutige Lösung.

Auch der Bund hat es abgelehnt, diese Aufgabe zu zentralisieren und die Versandkosten von Abstimmungsunterlagen auf eidgenössischer Ebene zu regeln (vgl. die Beantwortung der Motion 17.3762 „85 Rappen für mehr Demokratie“ von Nationalrätin Yvette Estermann).

2.2. Portokosten

Der Versand eines B-Post-Couverts kostet 85 Rappen. Mit den üblichen vier Abstimmungssonntagen pro Jahr müssten die Stimmberechtigten, wenn sie immer brieflich abstimmen, Fr. 3.40 oder mit A-Post Fr. 4 pro Jahr bezahlen. Dieser jährliche Betrag – weniger als eine Tasse Kaffee im Restaurant – fällt kaum ins Gewicht. Für diese Kosten hätten die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler aufzukommen – ungeachtet dessen, ob sie brieflich abstimmen oder nicht. Aus dieser Sicht ist es angezeigt und entspricht dem Verursacherprinzip, dass diejenigen, die diesen Weg beanspruchen, auch die Kosten dafür übernehmen.

Die briefliche Stimmabgabe kann auch ohne Kosten ausgeübt werden, indem das Couvert direkt in den Briefkasten der Gemeinde eingeworfen wird, was erfahrungsgemäss ein grosser Teil der Stimmenden so handhabt. Der Thurgau ist mit seinen 80 Gemeinden recht kleinräumig organisiert und die Gemeindeverwaltungen sind in der Regel zentral gelegen. Es darf also davon ausgegangen werden, dass praktisch jeder und jede Stimmberechtigte in den drei bis vier Wochen zwischen dem Erhalt des Stimmmaterials und dem Abstimmungstag irgendwann am Gemeindehaus vorbeikommt, ohne deswegen einen nennenswerten Umweg in Kauf nehmen zu müssen. Der Staatskanzlei und dem für Abstimmungsrekurse zuständigen Departement für Inneres und Volkswirtschaft ist denn auch keine Rückmeldung bekannt, dass der kostenpflichtige Versand jemals ein Grund für eine Nichtteilnahme an einer Abstimmung oder Wahl gewesen wäre.

2.3. Gültigkeit ungenügend frankierter Stimmunterlagen

In der Begründung der Motion wird ausgeführt, es bestehe in den Gemeinden eine einheitliche Praxis in der Behandlung unfrankiert eintreffender Stimmunterlagen. Teil-

weise würden solche Sendungen nicht akzeptiert und der Post zurückgegeben. Allerdings ist die Aufzählung der Ungültigkeitsgründe in § 19 StWG abschliessend. Eine fehlende Frankatur ist dort nicht als Ungültigkeitsgrund genannt. Demzufolge müssen die Gemeinden alle rechtzeitig eintreffenden Stimmunterlagen verarbeiten und zählen, unabhängig davon, ob sie frankiert sind oder nicht. Wenn dies allenfalls tatsächlich falsch gehandhabt würde, dann wäre dieser Fehler mit einem entsprechenden Hinweis an alle Gemeinden zu beheben.

2.4. Kostenverteilung entsprechend der Zuständigkeit

Für den Versand der Stimmunterlagen sind die Gemeinden zuständig. Sie sollen daher auch entscheiden, ob sie das Porto übernehmen wollen oder nicht. Es wäre seltsam, wenn der Kanton, der für den Versand nicht zuständig ist, diese Kosten tragen müsste. Es fragt sich auch, wie diese Kosten abgerechnet würden. Bei den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern wäre das Porto von Land zu Land unterschiedlich. Teilweise setzen die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sogar Kuriere ein, um sicherzustellen, dass ihre Wahlunterlagen beim Kanton ankommen. Die Übernahme und Abrechnung solcher Kosten durch den Kanton wäre nicht möglich.

Im Übrigen steht es Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern offen, das Anliegen auf Gemeindeebene einzubringen. Die entsprechenden demokratischen Mittel stehen zur Verfügung, entweder das Antragsrecht an der Gemeindeversammlung oder das kommunale Initiativrecht.

2.5. Stimmbeteiligung

Ob die Übernahme der Portokosten einen Einfluss auf die Stimmbeteiligung hat, ist offen. Eine vergleichende Auswertung zwischen verschiedenen Gemeinden im Thurgau besteht nicht. Die starken Schwankungen bei der Stimmbeteiligung zeigen aber, dass sie viel stärker von anderen Faktoren abhängt, insbesondere von den Abstimmungsfragen auf Stufe Bund und Kanton, den Diskussionen im Vorfeld und von allenfalls gleichzeitig stattfindenden Wahlen.

3. Zusammenfassende Beurteilung

Den Stimmberechtigten stehen verschiedene Möglichkeiten offen, ohne Portokosten abzustimmen und zu wählen. Sie können am Abstimmungswochenende an die Urne gehen, ihre Stimme vorzeitig bei der Gemeinde abgeben oder das Couvert für die briefliche Stimmabgabe selbst direkt in den Briefkasten der Gemeinde werfen. Entsprechend der Gemeindeautonomie und der Zuständigkeit für den Versand der Stimmunterlagen sollen die Gemeinden selbst entscheiden können, ob sie das Porto für die briefliche Stimmabgabe übernehmen wollen oder nicht. Daraus haben sich in der Vergangenheit beim Kanton keine negativen Rückmeldungen ergeben. Im Übrigen ist eine fehlende oder ungenügende Frankatur für sich allein kein Ungültigkeitsgrund. Es gibt daher keinen Grund für eine Änderung zulasten des Kantons.

4. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber